

Umsetzung der Tabakproduktrichtlinie 2014/40/EU

Kostenlose Abgabe von Tabakerzeugnissen

Sachstand

Die Bundesregierung beabsichtigt nach § 20 Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) das Verbot der kostenlosen Abgabe von Tabakerzeugnissen. Gemäß § 25 Tabaksteuergesetz (TabStG) ist bereits heute für die Produktgattungen Zigaretten und Feinschnitt die kostenlose Abgabe (=> Sampling) im Handel verboten. Ausdrücklich hiervon ausgenommen sind die beratungsintensiven Produktgattungen Pfeifentabak und Zigarre/Zigarillos. Nun soll sämtliche kostenlose Abgabe von jeglichen Tabakerzeugnissen unterbunden werden.

Betroffene

Mittelständische Hersteller von Feinschnitttabak, Pfeifentabak, Zigarren/Zigarillos sowie Kau- und Schnupftabak; Tabakwarenfachhändler; das Bundesfinanzministerium

Auswirkungen

Die beratungsintensiven Produktgattungen (z.B. Pfeifentabake und Zigarre/Zigarillos) können nicht mehr geöffnet und dem Konsumenten zum Probieren gezeigt bzw. kostenfrei überlassen werden.

Insbesondere Pfeifentabake und Zigarren/Zigarillos sind beratungsintensive Produkte. Der Konsument möchte z.B. bei Pfeifentabak den Geruch oder den Geschmack der oft sehr teuren Tabakmischungen vorab testen, bevor er sich zum Kauf einer Packung entscheidet. Für Fachhändler ist das Öffnen und Probieren von neuen Produkten bei Pfeifentabaken und Zigarren/Zigarillos oft die einzige Chance, eine kompetente Beratungsleistung anzubieten.

Das geplante Verbot würde einseitig den gehobenen Fachhandel und die Hersteller dieser Produkte belasten.

Dem Bundesfinanzministerium obliegt die Zuständigkeit über die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe von Tabakerzeugnissen (vgl. § 25 Tabaksteuergesetz). Hier hat das BMEL weder die Fachkompetenz noch die formale Zuständigkeit.

Votum

Streichung des Verbots der kostenlosen Abgabe von Feinschnitt, Pfeifentabak und Zigarren/Zigarillos

Tabakfachhandel lebt von der Beratungsleistung

Im Gegensatz zur Zigarette sind Pfeifentabak und Zigarren/Zigarillos beratungsintensiv:

■ Hohe Vielfalt

VdR-Mitglieder bieten rund
100 Sorten Kau- und
Schnupftabak,
300 Sorten Feinschnitt,
700 Sorten Pfeifentabak

■ Differenziertes Preisniveau

Preisspanne für Pfeifentabak: 50 g
4 Euro, 500 g **80 Euro**

Preisspanne für Zigarren/Zigarillos:
0,2 Euro pro Stück bis über
100 Euro pro Stück

Zudem verbietet die EU-Tabakprodukt-richtlinie Hinweise zu Geruch oder Geschmack des Tabakerzeugnisses. Deshalb müssen die Kunden die Produkteigenschaften im Fachhandel erfahren können, zum Beispiel:

- Farbe
- Geruch
- Geschmack

Die Bundesregierung plant ein Verbot dieser wichtigen Serviceleistungen:

Die Kunden müssen sich ohne die Möglichkeit einer vorherigen Prüfung für ein Produkt entscheiden.

